

1 RA 51/83

Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. April 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 12. April 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 14. April 1983 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I.

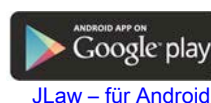
Streitig ist, ob die Beklagte freiwillige Beiträge entgegenzunehmen hat.

Der 1911 geborene Kläger, seit 1972 Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hatte bereits im Dezember 1975 bei der Beklagten die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Jahre 1956 bis 1973 beantragt und am 31. Dezember 1975 4.356,-- DM für 11 Beiträge der Klasse 2200 für die Monate von Februar bis einschließlich Dezember 1973 überwiesen. Bereits am 20. Februar 1976 hatte der Kläger diesen Betrag jedoch wieder zurückgefordert; er könne nur Teilzahlungen erbringen. Mit dem Bescheid (1) vom 6. August 1976, als Einschreiben abgesandt am 16. August 1976, hatte die Beklagte dem Kläger die beantragte Nachentrichtung gem Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) gestattet und ihm Teilzahlung nach Abs 3 Satz 2 aaO eingeräumt. Hierzu heißt es in dem Bescheid, daß die Teilzahlung "spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen sein... muß" und daß es "dem Versicherten überlassen... bleibt, ...wie die Teilzahlung gestaltet wird". Gegen diesen Bescheid hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Mit Bescheid (2) vom 11. Juni 1976 wandelte die Beklagte die Rente des Klägers ab März 1976 antragsgemäß in das Altersruhe-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres um.

Am 4. Dezember 1981 überwies der Kläger der Beklagten wiederum 4.356,-- DM als freiwillige Beiträge für die Zeit von Februar bis einschließlich Dezember 1973 und beantragte am 27. Januar 1982, sein Altersruhegeld entsprechend neu zu berechnen. Mit dem streitigen Bescheid (3) vom 11. März 1982, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1982, lehnte die Beklagte die Annahme dieses Betrags ab: Das Geld sei erst nach Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingegangen.

Klage und Berufung des Klägers sind in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Im angefochtenen Urteil vom 14. April 1983 hat das Landessozialgericht (LSG) das Rechtsmittel des Klägers gegen die abweisende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) vom 2. November 1982 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die dem Kläger von der Beklagten im Bescheid (1) vom 6. August 1976 eingeräumte, aber nicht genutzte Frist von 5 Jahren zur Einzahlung der freiwilligen Beiträge sei eine Ausschlußfrist. Der Kläger könne sich auch nicht auf die im Dezember 1975 geleistete Zahlung berufen, da ihm die Beklagte den Betrag auf seinen Antrag wieder zurückerstattet habe. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe nicht. Es könne keine Rede sein, daß die Beklagte einer Auskunft- und Beratungspflicht nach § 14 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB 1) nicht nachgekommen sei; ihr Bescheid vom 6. August 1976 enthalte alle notwendigen Informationen; die Frage nach der Anrechnung von Militärdienstzeiten, die der Kläger mit Schreiben vom 1. Juli



-4-

1974 an die Beklagte gerichtet habe, sei von dieser mit Schreiben vom 29. Juli 1974 hinreichend beantwortet worden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der vom Senat zugelassenen Revision (Beschluß vom 11. August 1983). Er bringt vor, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es nicht die von ihm benannten Zeugen zu der Frage gehört habe, daß ihn die Beklagte unzutreffend beraten habe. Die Unterlassung eines Hinweises des Rentenversicherungsträgers in einem Rentenverfahren über die anspruchserhöhende Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen führe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (Hinweis auf BSG 41, 126) zu einem Herstellungsanspruch.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. April 1983 und des Urteils des Sozialgerichts Speyer vom 2. November 1982 sowie unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 11. März 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Juni 1982 die Beklagte zu verurteilen, das ihm, Kläger, gewährte Altersruhegeld unter Anrechnung von weiteren 11 freiwilligen Beiträgen der Klasse 2200 für das Jahr 1973 neu festzustellen,
hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. April 1983 aufzuheben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. April 1983 abzuändern und den Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Begründung der Revision im Schriftsatz vom 21. Oktober 1983 - der ergänzende Schriftsatz vom 9. Dezember 1983 könne nicht berücksichtigt werden - lasse nicht ohne weiteres erkennen, zu welchen Ergebnissen die vom Kläger als pflichtwidrig unterlassen gerügte Zeugeneinvernahme gekommen wäre. An die Revisionsbegründung dürften jedoch keine zu hohen Formerfordernisse gestellt werden.

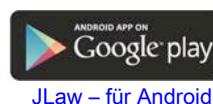
II.

Die Revision ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Eine Verurteilung der Beklagten zur Neufeststellung des ihm gewährten Altersruhegeldes unter Anrechnung von 11 freiwilligen Beiträgen der Klasse 2200 für das Jahr 1973, wie sie der Kläger ausdrücklich begehrt, ist aus bereits formalrechtlichen Gründen nicht möglich: Der Kläger hat der Beklagten am 4. Dezember 1981



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einen Betrag von 4.356,-- DM zur Entgegennahme als freiwillige Beiträge der Klasse 2200 für das Jahr 1973 überwiesen. Mit dem in Streit liegenden Bescheid (3) vom 11. März 1982 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheids hat die Beklagte die Annahme dieses Betrags zu diesem Zweck verweigert, nicht aber eine Neufeststellung des mit dem Bescheid (2) vom 11. Juni 1976 bindend (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG) bewilligten Altersruhegeldes abgelehnt. Die im angegriffenen Bescheid ausgesprochene Weigerung, eine bestimmte Einzahlung des Klägers als Beiträge entgengenzunehmen, hat der Kläger zunächst und in erster Linie zutreffend mit der Aufhebungsklage (§ 54 Abs 1 Satz 1 Regelung 1 SGG) angefochten. Mit ihr kann der Kläger aber nicht gem § 54 Abs 4 SGG die Leistungsklage verbinden, die Beklagte zu verurteilen, das Altersruhegeld lt. Bescheid (2) neu festzustellen; zu seiner Aufhebungsklage gegen die verweigte Entgegennahme eines Geldbetrags als wirksame Beiträge "paßt" vielmehr nur das Leistungsbegehren, die Beklagte zu verurteilen, den angebotenen Betrag wie beantragt als freiwillige Beiträge für das Jahr 1973 entgengenzunehmen und auf diese Weise die Anrechnungsfähigkeit weiterer Versicherungszeiten auf das Altersruhegeld zu begründen. Erst nach rechtskräftigem Erfolg einer solchen Leistungsklage könnte die Beklagte verpflichtet sein, freiwillige Beiträge, die dem entgengenzunehmenden Geldbetrag entsprechen, beim Altersruhegeld rentensteigernd zu berücksichtigen. Einer solchen sie nach rechtskräftiger Verurteilung zur Entgegennahme von Beiträgen treffenden Rechtspflicht zur Renten-neufeststellung würde sich die Beklagte mutmaßlich nicht entgensetzen; dies wäre mehr oder weniger selbstverständliche Folge einer solchen



rechtskräftigen Verurteilung; einer gerichtlichen Inanspruchnahme der Beklagten auf Rentenerhöhung bedürfte es kaum. Nach allem ist der mit der Klage auf Aufhebung des streitigen Bescheids (3) verbundene Antrag des Klägers, an dessen Fassung der Senat nach §§ 165, 153 Abs 1, 123 SGG nicht gebunden ist, dahin zu interpretieren, daß er vorab und in erster Linie die Verurteilung der Beklagten zur Entgegennahme des dieser von ihm am 4. Dezember 1981 überwiesenen Betrags von 4.356,--DM zur Verwendung als 11 freiwillige Monatsbeiträge der Klasse 2200 für das Jahr 1973 begehrt.

Dieses Begehren ist jedoch nicht begründet. Die Beklagte war aus folgenden Gründen weder berechtigt noch verpflichtet, im Dezember 1981 vom Kläger freiwillige Beiträge für das Jahr 1973 entgegenzunehmen:

Da, wie nicht streitig ist, der Kläger der Beklagten den Betrag von 4.356,-- DM anfangs Dezember 1981 erst lange nach Ablauf eines Jahres nach Schluß des Kalenderjahres 1973, für das er nach seiner Bestimmung gelten sollte (§ 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- idF des Gesetzes vom 27. Juni 1977 - BGBI I 1040), als Beitrag angeboten hat, bedurfte es für die Wirksamkeit dieser Beitragsnachentrichtung einer ausdrücklichen Zulassung - hier nach Art 2 § 49a Abs 2 Satz 1 aaO - durch die Beklagte (vgl für die Pflichtbeiträge § 140 Abs 2 und 3 AVG) in Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes (vgl §§ 31, 45 Abs 1 SGB 10). Eine solche Zulassung hat der Kläger bereits in Form des auf Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG idF des Rentenreformgesetzes (RRG) vom



16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) gestützten Bescheids (1) der Beklagten vom 6. August 1976 erhalten. In diesem Becheid hat die Beklagte den Kläger darüber hinaus begünstigt und ihm entsprechend der Ermächtigung in Abs 3 Satz 3 aaO für die Einzahlung des zur Nachentrichtung zugelassenen Betrags Teilzahlung eingeräumt und hierfür zusätzlich auch noch die im Gesetz genannte längste Frist von 5 Jahren zugestanden. Der Kläger kann im Blick auf den bindenden begünstigenden Verwaltungsakt von 1976 keinen einklagbaren "zweiten" Anspruch auf die ihm bereits bewilligte Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen haben. Für die gerichtliche Verfolgung einer vom Versicherungsträger antragsgemäß und bindend bereits bewilligten Leistung fehlte das Rechtsschutzbedürfnis.

Bei diesen rechtlichen Gegebenheiten liegt auf der Hand und bedarf keiner Erörterung, daß ein solcher zweiter Anspruch auf Zulassung zur Nachentrichtung auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Herstellungsanspruchs gegeben sein kann.

Freilich trifft zu, daß die Zulassung des Klägers zur Nachentrichtung von Beiträgen im Bescheid (1) vom 16. August 1976 nicht zeitlich unbefristet, sondern - wie dargestellt - auf 5 Jahre ab Bescheidzustellung zeitlich beschränkt war. Diese zeitliche Begrenzung entsprach Art 2 § 49 Abs 3 Satz 3 AnVNG. Da die Beklagte den Bescheid (1) am 16. August 1976 per Einschreiben zur Post gegeben hatte, war die Fünfjahresfrist im Dezember 1981, als der Kläger die mit dem angegriffenen Bescheid (3) verweigerte Einzahlung vorgenommen hat, bereits abgelaufen. Die Beklagte war sohin zu dieser Zeit nicht mehr ermächtigt, Zahlungen des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als wirksam für 1973 nachentrichtete Beiträge entgegenzunehmen.

Nach allem bietet der Sachverhalt allenfalls Anlaß zu entscheiden, ob die Beklagte dem Kläger für die Überschreitung der Fünfjahresfrist Nachsicht etwa deswegen zu gewähren hätte, weil sie ihn, wie der Kläger behauptet, hinsichtlich der Auswirkung der ihm gestatteten Beitragsnachentrichtung nicht oder nicht zutreffend beraten hätte. Indessen war die Beklagte nicht verpflichtet, den Kläger hierüber im einzelnen, insbesondere im Hinblick auch auf die Anrechnungsfähigkeit einer Militärdienstzeit "durch die Nachentrichtung von Beiträgen" zu beraten: Bewilligt der Versicherungsträger einem Versicherten auf seinen Antrag die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG innerhalb eines auf Jahre ausreichend bemessenen Zeitraums, dann darf der Träger davon ausgehen, daß der Versicherte entschlossen ist, von der ihm antragsgemäß bewilligten Vergünstigung auch Gebrauch zu machen. Den Fall, daß der begünstigte Antragsteller dies nicht tut und selbst die auf 5 Jahre bemessene Frist zur Nachentrichtung ungenutzt verstreichen läßt, braucht der Träger nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Den Träger kann deshalb keine Rechtspflicht zur Beratung des Versicherten dahin treffen, welche Rechtsnachteile - hier angeblich: Nichtanrechnung eines Militärdienstes - einträten, wenn er die ihm antragsgemäß gestattete Nachentrichtung u n t e r l i e ß e . Ein "konkreter Anlaß" zur Beratung im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl SozR 1200 § 14 SGB 1) besteht für den Träger in einem solchen Fall nicht. Allenfalls könnte dem Versicherungsträger eine Pflicht, über die Rechtsnachteile der Unterlassung einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

beantragten und bewilligten Beitragsnachentrichtung zu belehren, dann treffen, wenn der Versicherte ihn noch nach Zustellung des Bewilligungsbescheids ausdrücklich darum bittet. Der Kläger selbst hat aber während des gesamten Verfahrens nicht behauptet, daß er die Beklagte nach Erhalt des die Nachentrichtung gewährenden Verwaltungsakts (1) vom 6. August 1976 um eine entsprechende Beratung gebeten hätte. In dem - nach Ablauf der Frist zur Begründung der Revision - eingegangenen Schriftsatz vom 9. Dezember 1983 hat der Kläger vielmehr ausgeführt, die Beklagte habe den Hinweis "auf die Nachentrichtungsmöglichkeit" unterlassen, obwohl er sie nach der Anrechnung von Militärdienstzeiten gefragt habe. Diese zeitlich nicht näher bestimmte angebliche Anfrage muß vor Erlaß des die Zulassung bewilligenden Bescheids (1) der Beklagten vom 6. August 1976 gelegen haben; mit der Zustellung dieses Bescheids war ihm die "Nachentrichtungsmöglichkeit" binnen einer großzügigen Frist von 5 Jahren unter zusätzlicher Bewilligung von Teilzahlung ganz unzweifelhaft gegeben. Damit stimmt überein, daß das LSG im angefochtenen Urteil unangegriffen und deshalb für den Senat bindend (§ 163 SGG) ausgeführt hat, die Beklagte habe eine Anfrage des Klägers vom 1. Juli 1974, also vor Erlaß des den Kläger zur Nachentrichtung zulassenden Bescheids (1), zur Frage der Anrechnung von Militärdienstzeiten bereits mit einem Schreiben vom 29. Juli 1974 "hinreichend beantwortet".

War aber die Beklagte nach Erlaß des Bescheids vom 6. August 1976 nicht mehr verpflichtet, den Kläger ohne konkrete Bitte über mögliche Rechtsnachteile zu belehren, die nur dann eintreten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



konnten, wenn er von der ihm bewilligten Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen wider Erwarten keinen Gebrauch machen sollte, so ist sein Herstellungsanspruch deshalb schon nicht begründet.

Das LSG hat mithin im angefochtenen Urteil zutreffend entschieden. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)